

Einkommensteuererklärung leicht gemacht: Informationen für selbständig tätige Psychotherapeuten



PSYCHOTHERAPEUTEN
KAMMER HESSEN

Gliederung

1. Ermittlung der Einkommensteuer
 - 1.1 Die sieben Einkunftsarten
 - 1.2 Das zu versteuernde Einkommen

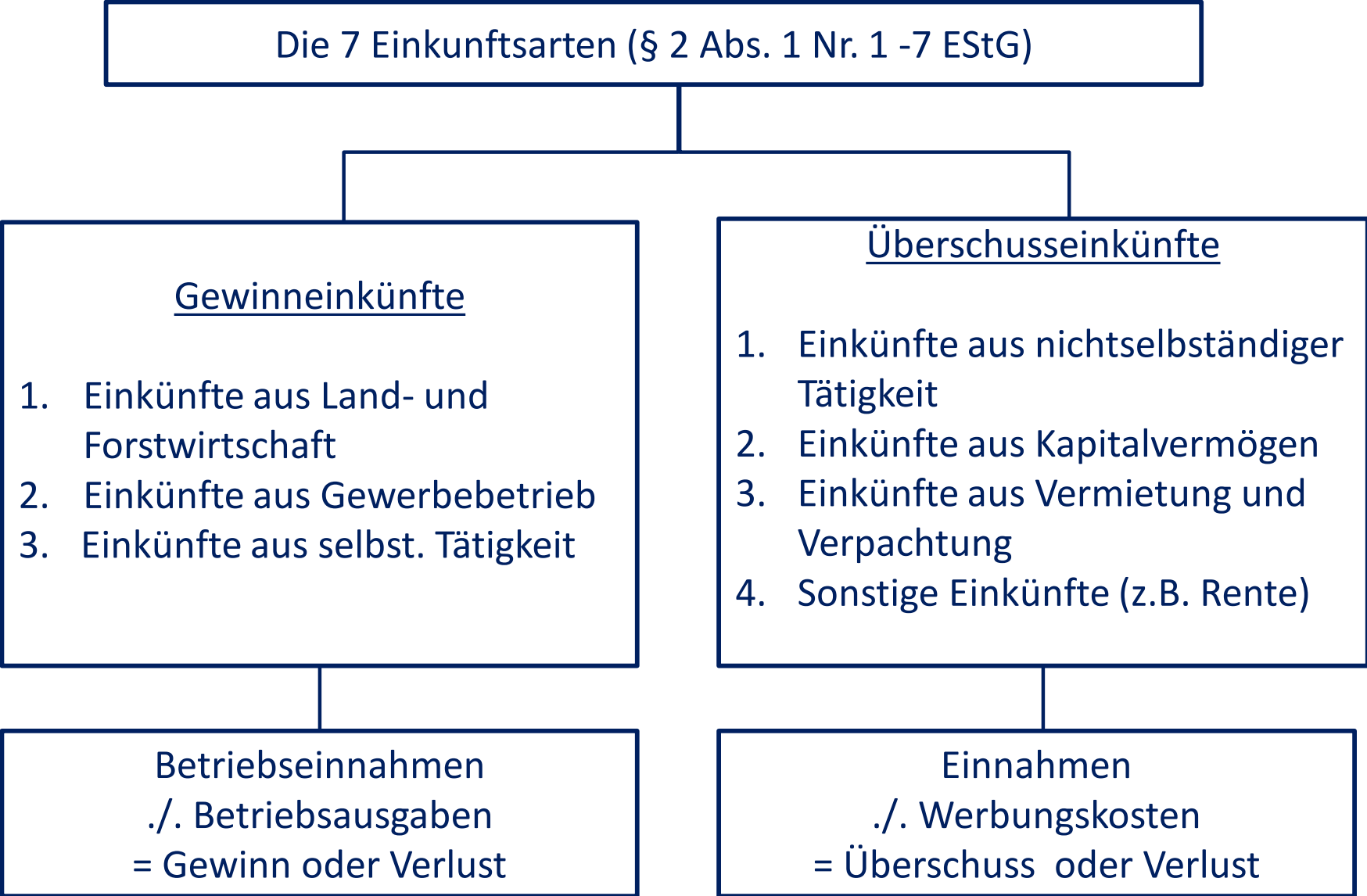
2. Ausgewählte Betriebsausgaben
 - 2.1 Arbeitszimmer
 - 2.2 Bewirtungskosten
 - 2.3 Reisekosten
 - 2.4 Abschreibungen / Anlagevermögen

3. Andere steuerlich abzugsfähige Kosten
 - 3.1 Sonderausgaben
 - 3.2 Vorsorgeaufwendungen
 - 3.3 Außergewöhnliche Belastungen
 - 3.4 Haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen
 - 3.5 Kinder

4. Ihre Fragen / Diskussion

1. Ermittlung der Einkommensteuer

1.1 Die sieben Einkunftsarten



1. Ermittlung der Einkommensteuer

1.2 Das zu versteuernde Einkommen

Aus der Summe der Einkünfte dieser sieben Einkunftsarten errechnet sich das zu versteuernde Einkommen:

Summe aus den 7 Einkunftsarten

./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	für 2023 max.	EUR 665
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)		EUR 4.260
./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 (3) EStG)		EUR 900

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- ./. Sonderausgaben
- ./. Vorsorgeaufwendungen (Basisabsicherung)
- ./. Außergewöhnliche Belastungen (zumutbare Eigenbelastung!)
- ./. Verlustabzug (§ 10d EStG)

= Einkommen

- ./. Kinderfreibetrag / Betreuungsfreibetrag (§ 32 (6) EStG) EUR 3.012 / EUR 1.464
- ./. Sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (z.B. Härteausgleich § 46 (3) EStG) max. EUR 410

= zu versteuerndes Einkommen

-> Steuerbetrag gemäß Grundtabelle ohne Splittingtarif (bei Zusammenveranlagung)

= Einkommensteuer

- ./. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)
- ./. Anrechnung von Gewerbesteuer (§ 35 EStG)

= festzusetzende Einkommensteuer

- ./. Einbehaltene Lohnsteuer / Steuervorauszahlungen / ggf. Kapitalertragsteuer

= Einkommensteuernachzahlung oder -erstattung

2. Ausgewählte Kostenarten

2.1 Arbeitszimmer

- ❖ Grundsatz:
 - keine Abzugsmöglichkeit (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG)

- ❖ Ausnahme (also doch abziehbar):
 - Das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Dann:
 - Abzug der tatsächlichen Kosten oder
 - Jahrespauschale i.H.v. EUR 1.260 (ggf. zwölfteln für volle Monate)

- ❖ Definition eines Arbeitszimmers:
 - Abgeschlossener Raum (keine „Arbeitsecke“)
 - Ausschließlich beruflich genutzt (z.B. kein Bett / Schlafcouch oder Homekino-Anlage)

- ❖ Einrichtungsgegenstände / Renovierungskosten, die direkt das Arbeitszimmer betreffen, sind vollständig abzugsfähig (keine prozentuale Aufteilung).

2. Ausgewählte Kostenarten

2.1 Arbeitszimmer

- ❖ Wenn kein Arbeitszimmer vorliegt (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG):
 - Tagespauschale von EUR 6 pro Tag
 - Max. EUR 1.260 pro Jahr (210 Tage)

- ❖ Voraussetzungen:
 - Tätigkeit wird überwiegend im Homeoffice ausgeübt und die 1. Tätigkeitsstätte wurde nicht aufgesucht oder
 - Für die Tätigkeit steht (dauerhaft) kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung

2. Ausgewählte Kostenarten

2.2 Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speise, Getränke und andere zum Verzehr bestimmte Genussmittel (auch Tabakwaren), die im Rahmen einer Bewirtung zur Verfügung gestellt werden.

Sie sind Betriebsausgaben, wenn Geschäftsfreunde sowie deren Begleitpersonen bewirtet werden. Die Bewirtungskosten werden pauschal um 30 % für den Eigenverzehr gekürzt. Die Kürzung ist unabhängig von der Anzahl der Personen.

Wie muss eine Bewirtungsrechnung aussehen?

1. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
 - Bewirtete Personen inkl. dem Bewirtenden
 - Anlass der Bewirtung („Geschäftsessen“ ist nicht ausreichend)
 - Die Angaben müssen vom Bewirtenden unterschrieben werden
2. Die Rechnung muss in Form eines Registrierkassenausdrucks vorliegen
3. Hinweis auf Formvorschriften zur Umsatzsteuer
4. Trinkgelder sind ebenfalls Betriebsausgaben. Lassen Sie sich diese handschriftlich von der Bedienung quittieren
5. Bewirtungsrechnungen, die das Datum des Geburtstages, Hochzeitstages o.ä. tragen, eignen sich nicht als Betriebsausgaben

2. Ausgewählte Kostenarten

2.2 Bewirtungskosten

Sonderfälle ohne Abzug von 30 % Eigenverzehranteil

- Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang wie Kaffee, Tee, Gebäck
z.B. anlässlich betrieblicher Besprechungen, wenn es sich um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt (Alkohol zählt nicht dazu!)
- Produkt- und Warenverköstigungen
- Sofern dem bewirtenden Steuerpflichtigen die Bewirtungsaufwendungen im Rahmen eines Entgelts ersetzt werden (z.B. Verköstigung am Set einer Filmproduktion).

2. Ausgewählte Kostenarten

2.3 Reisekosten

Fahrtkosten als Unternehmer (= selbständig)

Aufwendungen des Unternehmers für die Wege zwischen **Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** können in Form einer Entfernungspauschale in Höhe von EUR 0,30 pro Entfernungskilometer als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Bei der ersten Tätigkeitsstätte handelt es sich um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung (z.B. eigene Praxis), welche dem Unternehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Aufwendungen des Unternehmers für **betrieblich veranlasste Fahrten**, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind, können mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden. Bei Fahrten mit dem Auto können EUR 0,30 pro gefahrenem km berücksichtigt werden.

(Achtung: Sonderregelung von EUR 0,38 pro Entfernungskilometer ab dem 21. km gilt nur für angestellte Tätigkeiten!)

2. Ausgewählte Kostenarten

2.3 Reisekosten

Verpflegungsmehraufwendungen

Abzugsfähig sind folgende Pauschalen (§ 9 Abs. 4a EStG) für Reisetätigkeiten im Inland:

Abwesenheit	Pauschale
mehr als 8 Stunden	EUR 14,00
bei mehrtägigen Reisen gilt:	
An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgaben)	EUR 14,00
24 Stunden (Zwischentag/e)	EUR 28,00

Unternehmer können Übernachtungskosten nur in tatsächlicher Höhe als Betriebsausgabe ansetzen (also kein Ansatz von Übernachtungspauschalen).

Für Reisen ins Ausland gelten hiervon abweichende, zumeist höhere Pauschalen.

2. Ausgewählte Kostenarten

2.4 Abschreibung / Anlagevermögen

Was ist Anlagevermögen?

Alle Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen länger als ein Jahr zu dienen, sind Gegenstände des Anlagevermögens.

Die Kosten zur Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens (AV) dürfen den Gewinn nicht mindern!

Was bedeutet Abschreibung?

Gegenstände des Anlagevermögens unterliegen (in den meisten Fällen) einem Wertverfall durch technische Alterung sowie durch Ver- und Gebrauch der Gegenstände. Diesem Wertverzehr wird durch Abschreibungsbeträgen Rechnung getragen.

Die Abschreibung wird in der Gewinnermittlung als Kosten erfasst.

Die Abschreibungsbeträge werden anhand der voraussichtliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts ermittelt.

Beispiel: Nutzungsdauer Auto = 6 Jahre -> Afa = 16,67% der AK pro Jahr

Nutzungsdauer Bürostuhl = 10 Jahre -> Afa = 10% der AK pro Jahr

2. Ausgewählte Kostenarten

2.4 Abschreibung / Übersicht nach Anschaffungskosten

Anschaffungskosten	Zuordnung	Abschreibung
Unter EUR 250	Sofortabzugsfähige Betriebsausgaben (kein AV!)	
Zwischen EUR 250 und EUR 800	GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter)	<u>Wahlrecht</u> : sofort im Jahr der Anschaffung oder linear über die Nutzungsdauer
Zwischen EUR 250 und EUR 1.000	GWG -Sammelposten	Linear über 5 Jahre
Über EUR 1.000	Anlagevermögen	Entsprechend der Nutzungsdauer

2. Ausgewählte Kostenarten

2.4 Abschreibung / Sonderfall GWG

Definition: ein GWG ist ein geringwertiges Wirtschaftsgut, dass folgende Merkmale aufweist:

- ❖ abnutzbar,
- ❖ beweglich und
- ❖ selbständig nutzbar

Hierzu besteht ein Wahlrecht:

Entweder:

Nutzung der GWG-Sofortabschreibung zwischen EUR 250 und EUR 800:

- Alle Anschaffungen bis EUR 800 können im Jahr der Abschaffung sofort gewinnmindernd geltend gemacht werden aber:
- Alle Neuanschaffungen über EUR 800 sind dann entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben

Oder:

Nutzung des GWG-Sammelpostens zwischen EUR 250 und EUR 1.000:

- Alle Anschaffungen bis EUR 1.000 können (unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer) pauschal über 5 Jahre abgeschrieben werden aber:
- Auch Neuanschaffungen zwischen EUR 250 und EUR 800 müssen in den Sammelposten mit aufgenommen werden.

2. Ausgewählte Kostenarten

2.4 Abschreibung / Sonderfall Computerhard- und Software

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird üblicherweise anhand einer tatsächlichen Schätzung oder nach amtlichen Afa-Tabellen der Finanzverwaltung ermittelt.

Seit dem Jahr 2021 kann hierbei für Computerhardware und Anwendersoftware eine Nutzungsdauer von einem Jahr unterstellt werden. Somit ist – unabhängig vom Preis – im Jahr der Anschaffung eine sofortige Geltendmachung der Kosten möglich.

Anwendungsbeispiele:

- ❖ PCs
- ❖ Laptops
- ❖ Tablet-PCs
- ❖ Peripheriegeräte (z.B. Drucker, Scanner, Monitore, Videokonferenztechnik)
- ❖ Gängige Standardsoftware (ohne individuelle Programmierungen)

Server und Großrechner sind von der Regelung ausgenommen.

2. Ausgewählte Kostenarten

2.4 Abschreibung / Anlagevermögen

Beispiele:

- ❖ Kauf eines Regals für EUR 949,00
- ❖ Ratenkredit für einen Schreibtisch für EUR 850,00
monatliche Raten = EUR 35 plus EUR 2 Zinsen
- ❖ Kauf eines Druckers / Multifunktionsdruckers für EUR 270,00
- ❖ Übernahme einer Praxiszulassung / Übernahme einer Praxis inkl. Zulassung für EUR 25.000,00

3. Andere steuerlich abzugsfähige Kosten

3.1 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Kosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nach dem Gesetz trotzdem abzugsfähig sein sollen. Die wichtigsten vom Gesetz genannten Positionen sind :

- ❖ Spenden; max. 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte
- ❖ Ausbildungskosten (eigene; ganz anderer Beruf!); max. EUR 6.000 p.A.
- ❖ Kirchensteuer
- ❖ Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten (KEINE Unterhaltszahlungen für Kinder!)

(Aufzählung nicht abschließend)

3. Andere steuerlich abzugsfähige Kosten

3.2 Vorsorgeaufwendungen

Die Vorsorgeaufwendungen bilden die (wichtigste?) Unterposition zu den Sonderausgaben. Hier sind folgende Kosten abzugsfähig:

- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (nur eigener Aufwand – Zuschuss ist zu kürzen)
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung / Versorgungswerk
- Beiträge zu privaten Basis-Rentenversicherung („Rürup-Rente“)

(Basis-Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge)

3. Andere steuerlich abzugsfähige Kosten

3.3 außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind zwangsläufige Ausgaben, denen man sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

❖ Krankheitskosten

z.B. Brille, Kontaktlinsen, Zuzahlung Krankenhaus, Zuzahlung Rezepte

❖ Unterhaltsleistungen

z.B. Eltern oder erwachsene Kinder -> Prüfung der Einkünfte der unterstützten Personen

❖ Behinderten-Pauschbeträge

Abhängig vom Grad der Behinderung

❖ Sonstiges, wenn es unter die o.g. Definition passt

Achtung:

Zumutbare Eigenbelastung prüfen (zwischen 1% und 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte)

3. Andere steuerlich abzugsfähige Kosten

3.4 Haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen

- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
20%, maximal EUR 510
Minijobs in Privathaushalten (Haushaltsscheckverfahren)
z.B. Kinderbetreuung / Reinigungsarbeiten / Gartenpflege

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
20%, maximal EUR 4.000
„Arbeiten auf Rechnung“
z.B. Nebenkostenabrechnung / Pflegeleistungen / Reinigungsarbeiten / Gartenpflege

- Handwerkerleistungen
20%, maximal EUR 1.200

Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Rechnung
- Unbare Bezahlung (= Banküberweisung)

3. Andere steuerlich abzugsfähige Kosten

3.5 Kinder

Welche Kinder werden berücksichtigt?

- ❖ Eigene Kinder
- ❖ Adoptivkinder
- ❖ Pflegekinder

Bis wann werden die Kinder berücksichtigt?

- ❖ Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs:
uneingeschränkte Berücksichtigung
- ❖ Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs:
volle Berücksichtigung, wenn in Schule / Ausbildung oder Arbeitssuchend gemeldet
- ❖ Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs:
Berücksichtigung, wenn in Schule / Ausbildung / Übergangszeit (max. 4 Monate) / freiwilliger Dienst
- ❖ Lebenslang:
bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und außerstande, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein.

3. Andere steuerlich abzugsfähige Kosten

3.5 Kinder

Welche Kosten können geltend gemacht werden?

- ❖ Kindergeld (EUR 3.000) oder Kinderfreibetrag und Ausbildungs-Freibetrag (EUR 8.952)
§ 32 (6) EStG
Günstigerprüfung: Geld von Kindergeldstelle oder Abzug als Sonderausgaben
- ❖ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
 - Alleinstehend = keine Haushaltsgemeinschaft mit anderem Erwachsenen
 - Kind(er) müssen in der Wohnung gemeldet sein
 - EUR 4.260 für erstes Kind
 - EUR 4.260 zzgl. EUR 240 für jedes weitere Kind.
- ❖ Kinderbetreuungskosten (§10 (1) Nr. 5 EStG)
 - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - 2/3 der Aufwendungen, maximal EUR 4.000 pro Kind
 - Gilt nicht für Musik- oder Sportunterricht

3. Andere steuerlich abzugsfähige Kosten

3.5 Kinder

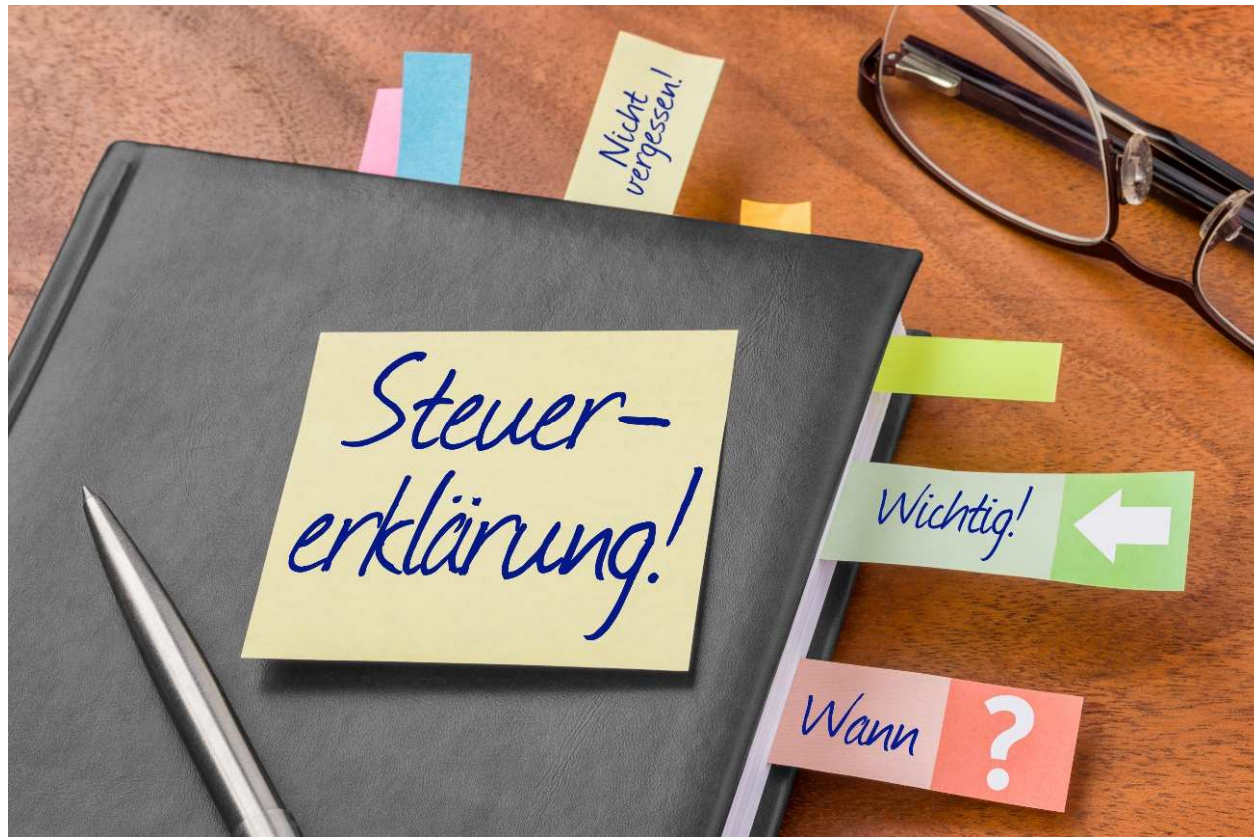
Welche Kosten können geltend gemacht werden?

- ❖ Schulgeld (§10 (1) Nr. 9 EStG)
 - Schule muss auf einen anerkannten (inländischen) Abschluss vorbereiten
 - Nur Schulgeld, keine Verpflegungskosten
 - 30%, maximal EUR 5.000

- ❖ Ausbildungsfreibetrag (§33a (2) EStG)
 - Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind
 - EUR 1.200

4. Diskussion

Und nun: Ihre Fragen...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!